

Steuertipp für Steuerpflichtige, die einen Dienstwagen für Privatfahrten einsetzen: Auch das elektronische Fahrtenbuch erfordert Genauigkeit.

Ein Steuerpflichtiger, der als Arbeitnehmer einen Dienstwagen nutzt, der ihm auch für private Fahrten zur Verfügung steht, versteuert den geldwerten Vorteil entweder pauschal nach der 1% Methode zuzüglich 0,03 % für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder er ist verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen. Letzteres ist jedenfalls der sinnvollere Weg, wenn die Nutzung über 90 % dienstlich ist, da nur ein geringer geldwerter Vorteil für Privatfahrten zu versteuern ist. Wenn ein Fahrtenbuch geführt wird, ist neben anerkannten Fahrtenbüchern in Papierform auch das Führen von elektronischen Fahrtenbüchern möglich. Gerade bei hochwertigen Dienstwagen kann es sinnvoll sein im Rahmen der 1 % Methode den geldwerten Vorteil auf die Höhe der entstandenen Kosten zu deckeln. Beachte: Dies ist auch noch bei der Erstellung der privaten Einkommensteuererklärung möglich.

Die Vorgaben an das Führen eines Fahrtenbuches sind sehr streng – egal ob Papier oder elektronisch.

Mit dem Thema Elektronisches Fahrtenbuch befasst sich das Urteil des Niedersächsisches FG, Urteil v. 23.1.2019, 3 K 107/18: Im Streitfall nutzte der Steuerpflichtige eine Telematik-Lösung mit GPS Empfänger, welches über das Mobilfunknetz die jeweilige Position aufzeichnet. Das FA erkannte die Telematik-Lösung nicht an, sondern legte die 1% Methode zur Versteuerung des geldwerten Vorteils fest. In seiner Begründung stellte das FA fest, dass zusätzlich neben dem Bewegungsprofil auch die Fahrtenanlässe zeitnah erfasst werden müssen. Das FG folgte der Feststellung des FA und wies die Klage ab. Die zusätzlich unverzichtbaren Angaben zu den Fahrtenanlässen, z. B. jeweils aufgesuchte Kunden oder Geschäftspartner oder – wenn solche nicht vorhanden sind – die Angabe des konkreten Zweckes des dienstlichen Anlasses, hätten vom Steuerpflichtigen ergänzt werden müssen. Im vorliegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass der Steuerpflichtige die tatsächlichen Tacho-Kilometerstände der Fahrzeuge nie den rechnerisch ermittelten Tachoständen gemäß den Daten des elektronischen Fahrtenbuches gegenübergestellt hatte. Der tatsächliche Tachostand der Fahrzeuge blieb daher für jeden einzelnen Tag in allen Streitjahren unbekannt.

Der Steuerpflichtige hätte nachträglich in das elektronische Fahrtenbuch Einträge tätigen müssen, und zwar auch, zu welchem Zeitpunkt er den Eintrag gemacht hat, denn: Fahrtenbucheinträge haben „zeitnah“ zu erfolgen und nicht erst nach Wochen oder Monaten.

Praxistipp: Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn es ordnungsgemäß geführt wird. Eine technische Lösung, wie zum Beispiel eine Excel Tabelle, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden. Leider legt der Fiskus nicht offen, welche elektronischen Fahrtenbuch-Programme er anerkannt werden und welche nicht. An dieser Stelle muss man sich auf die Auskunft der Hersteller verlassen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

